

BVGer E-6674/2013 vom 17. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6674_2013

FR: TAF E-6674/2013 du 17 février 2014

IT: TAF E-6674/2013 del 17 febbraio 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Asyl) der angefochtenen Verfügung; die übrigen Dispositivziffern sind nicht angefochten und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. statt vieler BGVE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nach Art. 7 AsylG auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Sie hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprüchlich, unsubstantiiert und in einer Gesamtwürdigung unglaubhaft ausfielen. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzen oder auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung beruhen soll. Solches ist auch nicht zu erkennen.

E. 3.3.2

Es kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass die Angaben der Beschwerdeführerin in der Tat einige nicht unerhebliche Widersprüche aufweisen: So differieren beispielsweise die Aussagen über die Art, wie sie ihre Heimatstadt C. _____ verlassen habe. In der persönlichen Befragung vom 20. Oktober 2011 (BzP) meinte sie ausdrücklich, dass sie diese zu Fuss verlassen habe (A4/13 S. 6). In der Anhörung vom 9. September 2013 dagegen verliess sie C. _____ mit dem Bus (A17/13 S. 8/9). Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin lässt sich dieser Widerspruch nicht mit dem Vorwurf entschärfen, die vorinstanzliche Fragestellung sei oberflächlich gewesen. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin die Frage, wie sie Eritrea verlassen habe, selbständig mit Bezug auf die erste Fluchtetappe und deren genauen Ausgangspunkt präzisiert, indem sie sagte: "Ich habe C. _____ zu Fuss verlassen". Dass sie diese wichtige erste Fluchtetappe, aus ihrer Heimatstadt hinaus, später mit einer dreistündigen Busfahrt hinter sich gebracht haben will, stellt die Glaubhaftigkeit ihrer Fluchtgeschichte klar in Frage.

E. 3.3.3

Auch konnte die Beschwerdeführerin die Unstimmigkeiten hinsichtlich der weiteren Fluchtumstände nicht in überzeugender Weise beseitigen. Es ist nicht glaubhaft, dass sie sich während des gemeinsamen, sechs Tage dauernden Fussmarsches in den Sudan mit dem Fluchtbegleiter nicht über dessen eigene Motivlage - ob er nun selber fliehe, wie in der BzP (A4/13 S. 6) vorgebracht, oder als "Hobbyschlepper" arbeite, wie in der Anhörung angegeben (A17/13 S. 7/8) - unterhalten hätte. Die diesbezüglich widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführerin lassen sich auch hier nicht, wie in der Rechtsmitteleingabe behauptet, mit der nur summarischen Qualität der Befragung begründen, wurde die Beschwerdeführerin doch anlässlich dieser Befragung ausdrücklich aufgefordert, auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen zu antworten und ungenaue, lückenhafte oder falsche Angaben zu vermeiden (A4/13 S. 2). Ferner ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie die gänzlich unterlassenen Vorbereitungen und namentlich den Verzicht auf die Mitnahme von Reiseutensilien als realitätsfremd und unglaubhaft qualifiziert. Trotz der fluchtartigen Abreise hätten die zwischen dem Erhalt der Vorladung und dem Aufbruch verstrichenen drei Tage auf jeden Fall ausreichend Zeit gelassen, einige Utensilien für den sechstägigen Fussmarsch durch die Wüste zusammenzupacken, zumal es in der Wüste nachts auch kalt gewesen sei, was - gerade im Herkunftsland der

Beschwerdeführerin - als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Die Angaben der Beschwerdeführerin hierzu widersprechen in der Tat jeder Lebenserfahrung.

E. 3.3.4

Schliesslich wäre es zumutbar und auch zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin mit der Rekrutierungsaufforderung oder ihrem Schülerausweis die im Hinblick auf ihr Asylbegehren zentralen Beweismittel, welche ihre Flucht begründen respektive ihre Identität nachweisen könnten, mit sich geführt hätte. Dies, zumal sie von Anfang an im Besitz dieser Dokumente war und diese nicht erst - wie zahlreiche andere Asylbewerber, etwa im Fall ihrer Verurteilung - in aufwendigen Prozeduren bei den, oft unwilligen, Behörden beschaffen musste. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin namentlich das Militäraufgebot nicht mitgenommen hat. Im Fall einer drohenden Kontrolle durch lokale Behörden hätte sie sich des belastenden Dokumentes immer noch rechtzeitig entledigen können. Zudem ist ebenso wenig nachvollziehbar, weshalb sich die Beschwerdeführerin auf dem Postweg Fotografien aus Eritrea beschaffen konnte, nicht aber den Schülerausweis oder das Militäraufgebot und auch keine Papiere, welche ihre Identität belegen könnten. Die Vorinstanz hat zu Recht auf die Mitwirkungspflicht verwiesen.

E. 3.3.5

Bezüglich des nachgereichten Passfotos, welches die Beschwerdeführerin in der Uniform einer Schule ihrer Heimatstadt zeigt, ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass dieses die mangelnde Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen - namentlich die behauptete Ausreise aus Eritrea infolge des Wehrdienstaufgebotes - nicht wettmachen kann.

E. 3.4

In der Gesamtwürdigung bleiben somit etliche erhebliche Zweifel, die in der Summe nicht mehr als einzelne, irrelevante Unstimmigkeiten taxiert werden können. Die Beweismittel der Beschwerdeführerin vermögen daran nichts zu ändern. Damit hat sie nichts vorgebracht, was geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 3.5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und insgesamt auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung kann nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde als aussichtslos zu gelten hat (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Zudem ist die behauptete Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin in den Akten nicht ausgewiesen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.